

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 17.11.2015
Drucksache Nr. 1727/2015

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 02.12.2015

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 03.03.2016

- öffentlich -

Allgemeinverfügung zur sofortigen Beendigung unerlaubter Altkleidersammlungen

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeinverfügung zur sofortigen Beendigung unerlaubter Altkleidersammlungen mit Androhung der Ersatzvornahme und Anordnung zur sofortigen Vollziehung wird beschlossen.

Erläuterungen:

Auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage Nr. 1726/2015 zum Sondernutzungskonzept für Altkleidersammlungen wird verwiesen.

Die Durchsetzung straßenrechtlicher Belange im Rahmen der Ausübung einer Sondernutzung zur Aufstellung von Altkleidercontainern obliegt der Stadt Schwetzingen. Mit Beschluss des Sondernutzungskonzeptes für Altkleidersammlungen und Ausschreibung der Dienstleistungskonzession unter dem Prinzip „Wartung und Entsorgung aus einer Hand“ wird erreicht, dass weitere Sondernutzungen ermessensfehlerfrei versagt werden können. Ausschließlich gemeinnützige Sammlungen können jedoch auch neben der Konzession weiterhin genehmigt werden.

Eine besondere Herausforderung für den behördlichen Vollzug stellen die zahlreichen illegalen Sondernutzungen dar. Zahlreiche Städte gehen bereits rigoros und erfolgreich gegen die illegale Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes vor.

Nach gefestigter Rechtsprechung berechtigt allein die formelle Illegalität, dass heißt die Sondernutzung ohne Erlaubnis, die Behörde zum Einschreiten gegen die aufgestellten Altkleidercontainer. Eine vorherige Überprüfung, ob möglicherweise ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht bzw. der Container materiell-rechtlich erlaubnisfähig wäre, ist entbehrlich. Eine straßenrechtliche Beseitigungs- und Unterlassungsverfügung kann auch dann erlassen werden, wenn die Sammlung gem. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis angezeigt und genehmigt ist. Die abfallrechtliche Zulässigkeit einer Sammlung entbindet den Sammler keinesfalls von der Verpflichtung eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen.

Ein effektives Vorgehen gegen illegale Aufstellungen gestaltet sich im Einzelfall wie folgt:

- Erlass einer Verfügung wegen unerlaubter Sondernutzung, den Sammelbehälter binnen einer kurz zu bemessenden Frist zu entfernen
- Anordnung des Sofortvollzuges gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO
- Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme

- Generelle Untersagung unter Hinweis des bestehenden Sondernutzungskonzeptes mit regelmäßigen Ausschreibungsintervallen
- Vollstreckung nach Landes- bzw. Polizeirecht, hier Entfernung und Verwahrung bzw. Verwertung des Sammelcontainers

Die o.g. Vollstreckung scheidet jedoch in der Praxis zum Großteil an der Erreichbarkeit des Containereigentümers. Neben der häufig vorkommenden Nichtermittelbarkeit des Containerbetreibers kann in der Praxis bei umfangreichen illegalen Sammlungen die Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes Schwierigkeiten bereiten. Demnach ergibt sich für die Kontrolle und vor allem für den effektiven Vollzug, unter Recherche der Zustellbarkeit in jedem Einzelfall, eines illegalen Sammelbehälters ein massiver Verwaltungsaufwand. Langwierige Verfahren führen zur Fortdauer der Beeinträchtigung und wiederkehrenden Bürgerbeschwerden. Außerdem gilt es, durch rasches Handeln Nachahmungseffekte zu verhindern. Binnen von ca. 2-3 Wochen ist meist eine Leerung bzw. das Versetzen des illegalen Sammelbehältern festzustellen, welches eine konkrete Ahndung erschwert.

Viele (zumeist unseriöse Sammler) versuchen durch die Aufstellung von Containern auf Privatflächen das straßenrechtliche Genehmigungserfordernis zu umgehen. Die inzwischen gefestigte Rechtsprechung ist deshalb von großer praktischer Bedeutung. Demnach liegt eine Sondernutzung auch dann vor, wenn der Container selbst nicht auf öffentlichem Straßengrund steht, jedoch derart an der Grenze zu diesem, dass er nur von der öffentlichen Straße aus bedient werden kann. Solchen Praktiken möchte die Verkehrsbehörde nunmehr wirksam begegnen und illegale Container auch von Privatgrundstücken entfernen.

Durch den Erlass der Allgemeinverfügung wird die Verkehrsbehörde ermächtigt, in allen Fällen ohne schriftliche Einzelverfügung formell rechtmäßig und zügig einschreiten zu können. Der Verwaltungsaufwand kann sich dann weitestgehend auf die Kontrolle und Koordination der Entfernung der illegalen Container mit dem Konzessionsnehmer beschränken. Nach wie vor muss jedoch mit dem Grundstückseigentümer Kontakt hinsichtlich des Vorliegens eines Vertragsverhältnisses mit dem Containeraufsteller aufgenommen, sowie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren bei der Stadt bzw. bei der Unteren Abfallbehörde eingeleitet werden. Der Vollzug der Ersatzvornahme selbst ist Bestandteil der Dienstleistungskonzession und entlastet den städtischen Bauhof, welcher die Entfernung und Entsorgung bisher erledigt hat.

Anlagen:

Allgemeinverfügung

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: